Informationsblatt zum Betriebs- oder Sozialpraktikum

für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium

gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (GymPO II) vom 3. November 2015 (GBI. S. 918)

Stand: Oktober 2016

Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GymPO II für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) wird von zukünftigen Referendarinnen und Referendaren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 GymPO II vom 3. November 2015 wahlweise ein Betriebs- oder Sozialpraktikum von mindestens vier Wochen oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen gefordert. Wurde das Fach Wirtschaft, Geographie, Politikwissenschaft oder Informatik gewählt, ist das Betriebspraktikum erforderlich. Diese Regelung findet erstmalig Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die den Vorbereitungsdienst im Januar 2018 beginnen. Eine entsprechende Praktikumsbescheinigung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen.

Für die Ausbildung im Fach Sport ist anstelle eines Betriebs- oder Sozialpraktikums ein Vereinspraktikum erforderlich. Hierfür gilt das Informationsblatt des Kultusministeriums für Studierende der Lehramtsstudiengänge Sport.

Ziele

Im Betriebs-, Sozialpraktikum oder einer vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen sollen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer einen Einblick in außerschulische Lebens- und Arbeitsfelder erhalten, insbesondere solche, in denen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene heute bewegen.

Betriebspraktikum

Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer sollen über eigene Erfahrungen in der Betriebs- und Arbeitswelt verfügen, damit sie Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bei der Schul- und Berufswahl beraten und die Berufswelt bei der Gestaltung ihres Unterrichts berücksichtigen können.

Durch die Mitarbeit in einem Betrieb lernen die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer die sich wandelnden Anforderungen in Wirtschaft und Berufswelt kennen. Im Kontakt mit der Betriebsleitung und ggf. den für die Ausbildung Verantwortlichen erhalten sie praktische Einblicke in wirtschaftliche und betriebliche Zusammenhänge und in die Ausbildung. Im Kontakt mit Auszubildenden und Erwerbstätigen erfahren sie u.a., wie diese Unterricht in den verschiedenen Schularten in Bezug auf die Vorbereitung auf ihr künftiges Arbeitsfeld erlebt haben.

Sozialpraktikum oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen

Die zukünftigen Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer erhalten durch diese Tätigkeit Gelegenheit, Kinder und Jugendliche und deren Verhalten außerhalb des schulischen Bereichs zu erleben und lernen die Arbeitsweisen in den entsprechenden Organisationen kennen.

Für das Sozialpraktikum kommen als Praktikumsorte nur außerschulische Einrichtungen in Frage, in denen die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Vordergrund steht, z. B.:

- Freizeiteinrichtungen
- Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Berufsberatungsstellen,
- Jugendkammern bei Gerichten,
- Heime (z.B. mit sonderpädagogischer Ausrichtung),
- kirchliche Einrichtungen, die auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sind.

Zeitlicher Umfang

Das Betriebs- oder Sozialpraktikum oder eine vergleichbare sonstige praktische Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen muss einen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen (Vollzeitbeschäftigung) am Stück haben. Der Zeitpunkt des Praktikums ist nicht festgelegt.

Anerkennung von erbrachten Leistungen

Auf Antrag kann mit einem Betriebspraktikum als gleichwertig anerkannt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine regelmäßige Tätigkeit während längerer Zeit im Umfang von mindestens 200 Stunden (innerhalb höchstens eines Jahres) in einem Betrieb, einer Behörde oder in einer gemeinnützigen Einrichtung.

Mit einem Sozialpraktikum kann als gleichwertig anerkannt werden:

 eine ehrenamtliche T\u00e4tigkeit mit Kindern und Jugendlichen (au\u00dberschulischer Bereich) im Umfang von insgesamt mindestens 25 Tagen oder 200 Stunden.

Der Antrag ist an das Regierungspräsidium zu richten; eine entsprechende Bescheinigung ist beizufügen.

Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Au-Pair-Tätigkeiten, eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in oder als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Universität werden grundsätzlich wegen ihrer spezifischen Zielstellung nicht als gleichwertig anerkannt.

Hinweis für die Betriebe bzw. sozialen Einrichtungen

Die Betriebe und sozialen Einrichtungen werden gebeten, den Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgabenbereiche bis hinein in die Leitung zu geben. Wenn möglich, sollte Gelegenheit zur Mitarbeit in der Ausbildung oder zu eigenen Angeboten in den sozialen Einrichtungen gegeben werden.

Benennung von Betrieben und sozialen Einrichtungen

Die zukünftigen Referendarinnen und Referendare organisieren ihr Betriebsoder Sozialpraktikum eigenverantwortlich. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Verbände für soziale Einrichtungen
wurden gebeten, ihre Mitglieder dazu aufzurufen, sich als Praktikumsbetriebe
zu melden. Die Studienberatungen und die Lehrerbildungszentren an den
Hochschulen können eigene Listen von empfehlenswerten Betrieben oder
sozialen Einrichtungen erstellen.

Grundlage für das Betriebs- oder Sozialpraktikum ist die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasium (GymPO II) vom 3. November 2015.

Für weitere Fragen steht das für Ihren Vorbereitungsdienst zuständige Regierungspräsidium gerne zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart,	70031 Stuttgart	E-Mail:	Tel.:
Abteilung 7 - Schule und Bildung	Postfach 10 36 42	abteilung7@rps.bwl.de	0711/904-0
Regierungspräsidium Karlsruhe,	76247 Karlsruhe	E-Mail: poststel-	Tel.:
Abteilung 7 - Schule und Bildung	Postfach	le@rpk.bwl.de	0721/926-0
Regierungspräsidium Freiburg,	79095 Freiburg	E-Mail:	Tel.:
Abteilung 7 - Schule und Bildung	Postfach	abteilung7@rpf.bwl.de	0761/208-
			6000
Regierungspräsidium Tübingen,	72016 Tübingen	E-Mail:	Tel.:

Abteilung 7 - Schule und Bildung Postfach 26 66 poststelle@rpt.bwl.de 07071/757-0

	Bitte geben Sie für eine schnellere Zuordnung und für einen eventuellen Rückversand links Ihre zum Zeitpunkt der Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst aktuelle Anschrift an
	Für eventuelle Rückfragen:
	Telefonnummer:
	E-Mail-Adresse:
Bescheinigung	
über ein	☐ Betriebspraktikum
	☐ Sozialpraktikum
	oder eine
	sonstige Tätigkeit
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)
(Vgl. § 2 Abs.1 Nr. 6 der Verordnung des Kultus Zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasi	ministeriums über den Vorbereitungsdienst und die um (GymPO II) vom 3. November 2015.)
Hiermit wird bestätigt, dass Frau / Herr	geboren am:
	eine sonstige Tätigkeit in der Zeit vom
	it einem Gesamtumfang von Stunden
abgeleistet hat.	to thom obsamaniang voluments of tandon
Die studierten Fächer sind:	
Schwerpunkte ihrer/seiner Tätigkeit waren dabe	i:
Name und Anschrift der Behörde / Firma / Einrichtung:	
Datum	Unterschrift, Firmenstempel
Maltana Na akuusta a Mk	(verantwortliche/r Betreuer/in der Behörde / Firma / Einrichtung)
Weitere Nachweise über eine vergleichbare pra werden	ktische Tätigkeit können ggf. als Anlage beigefügt
Anmerkungen des zuständigen Regierungspräs	idiums: Tätigkeit wird als vergleichbar anerkannt nicht anerkannt
Ort und Datum	Unterschrift